

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen.

Das Altonaische Adreßbuch erscheint seit dem Jahre 1802 jährlich einmal und wird mit dem Hamburgischen zusammen, gewöhnlich einige Tage vor dem Weihnachtsfeste, ausgegeben. Sein Begründer war der weil. Bahner Mann. Vor jener Zeit (1802) druckte der Herausgeber des Hamburgischen Adreßbuchs, Hermann, die notwendigen Altonaer Adressen seinem Buche bei. — Die Aufnahme in's Adreßbuch bringt für Einheimische und Fremde, namentlich für Handel- und Gewerbetreibende aller Art einen wesentlichen Nutzen; das Adreßbuch erleichtert und fördert den Verkehr, seine Unentbehrlichkeit steigt mit der Vergrößerung und Geschäftsausdehnung unserer Stadt. Die Verleger können daher die Einwohner Altona's nicht dringend genug bitten, ihre Adressen im Adreßbuch nachzuschlagen, Unrichtigkeiten und bezw. Wohnungs-Veränderungen möglichst schriftlich denselben zukommen zu lassen.

Die Aufnahme in's Adreßbuch geschieht durchaus unentgeltlich. Die Einforderung der Adressen für das Jahr 1891 geschieht in den Monaten Juni, Juli, August, September und werden die betreffenden Straßen einen Tag vorher in den „Altonaer Nachrichten“ angezeigt. Denjenigen Einwohnern, welche etwa über die neue Wohnung alsdann noch keine Auskunft dem Angelegten des Adreßbuchs zu geben vermögen, oder etwa abwesend sind, hinterläßt der beregte Angelegte einen Adreß-Beitrag zum Ausfüllen, der nicht abgeholt wird, sondern bis spätestens Ende October an das Verlags-Comptoir, Breite 173, abgibt, portofrei zurückzukommen ist. Geht ein solches nicht, so fällt der betreffende Name nicht nur im Straßenverzeichnis, sondern auch im Namenverzeichnis und im Gewerbeverzeichnis vollständig aus. Wir machen auf diesen Umstand besonders aufmerksam und empfehlen in Fällen des vergeblichen Suchens nach Einwohnern die Mitbenutzung des vorhergehenden Jahrganges. Da es den Verlegern schon häufig vorgekommen, daß, weil ein alter Jahrgang irrtümlich benutzt wurde, angebliche Unrichtigkeiten dem Herausgeber zur Last gelegt wurden, so trägt jede Seite die Jahreszahl desjenigen Jahres, für welches das Buch bearbeitet worden ist; auch die Durchsicht der „Verpateten Adressen“ ist zu empfehlen.

Der Preis des Adreßbuchs ist ungebunden 3 M. 20 S., gebunden in Gallico 4 M. Das Hamburger mit dem Altonaer zusammen kostet gebunden in Leinen 11 M. 50 S., ohne Altonaer 8 M.; ungebunden 6 M. Es ist an den Wochentagen von Morgens 8 Uhr bis Abends 5 Uhr Breitestraße 173 zu haben.

Anmeldung beim Wohnungswechsel. Polizei-Verordnung für die Stadt Altona, vom 23. März 1877. Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 wird nach Vernehmung mit den hiesigen Collegien von Altona und mit Genehmigung der königlichen Regierung zu Schleswig für das Gebiet der Stadt Altona verordnet, wie folgt:

- § 1. Jeder Wohnungswechsel innerhalb der Stadt ist auf dem Polizeiamt anzugeben, welches über die behörftige Anmeldung eine Bescheinigung kostenfrei ausstellt.
- § 2. Haushaltungsvorstände, Dienstherrschaften, Meister und Arbeitgeber, Vermietter von Zimmern und Schlafstellen haben darauf zu halten, daß diese Anzeige bezüglich ihrer Hausgenossen und Mieter pünktlich erfolge, und sind verpflichtet, dieselbe nöthigenfalls selbst zu bewirken.
- § 3. Die oben vorgeschriebene Anzeige ist spätestens innerhalb 10 Tagen nach eingetretenerm Wohnungswechsel zu bewirken.
- § 4. Uebertretungen werden mit einer Geldbusse bis zu 30 M. oder Haft bis zu 7 Tagen bestraft.
- § 5. Die Vorschriften der Polizei-Verordnung der königlichen Regierung zu Schleswig vom 5. August 1872, betreffend die Meldung ab- und angehender Personen, bleiben von den obigen Bestimmungen unberührt.

Krankenversicherungswesen. Im Stadtkreis Altona unterliegen auf Grund des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, des Gesetzes über die Ausdehnung des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1885, sowie der Kreisratsbeschlüsse vom 4. Juli 1884 und 28. November 1885 nachstehende Personen der Krankenversicherungspflicht:

1. Diejenigen Personen, welche, auch wenn ihre Beschäftigung nur eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag von vornherein zeitlich beschränkt ist, gegen Gehalt oder Lohn innerhalb oder außerhalb der Betriebsstätte beschäftigt sind: 1) In Bergwerken, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, Bräuen und Brauen, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnendampfschiffahrts-Betrieb, im Wagereibetrieb, im gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Brau- und Fuhrbetrieb, sowie in sonstigen Transport-Gewerben, beim Gewerbebetrieb des Schiffzuges (Treidelei), beim gewerbsmäßigen Expeditions-, Speichers- und Kellereibetrieb, beim Gewerbebetrieb der Güterpader, Güterlager, Schaffner, Brader, Wäger, Messer, Schauer und Stauer auf Werften und bei Bauten. 2) Im Handwerk und sonstigen stehenden Gewerbebetrieben. 3) In Betrieben, in denen Dampf- oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft etc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, soweit diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht.

II. Handlungsgehilfen und Lehrlinge oder Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken.

III. Selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer im Stadtkreis Altona ein Gewerbe betreiben, mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie).

IV. Die in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter.

Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $\frac{3}{4}$ M. für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Soweit die vorgenannten Personen nicht einem Betriebe angehören, für welchen eine Betriebskrankencasse errichtet ist, und sofern sie nicht Mitglieder einer Innungskrankencasse, die dem § 73, oder einer eingeschriebenen Hilfskasse sind, die dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entspricht, sind sie ohne Weiteres Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankencasse für den Stadtkreis Altona.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des Vorstehenden Mitglied der Casse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem Vorstand der Ortskrankencasse anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dorthin abzumelden. Die Veräumlich dieser Verpflichtung zieht eine Geldstrafe bis zu 20 M. nach sich. Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erkranken, welche die Casse zur Unterhaltung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund dieses Statuts gemacht hat.

Auch andere als versicherungspflichtige Personen können Mitglied der Casse werden, wenn sie weder krank noch chronisch leidend sind und das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. Dieselben haben sich einer Untersuchung durch den Cassearzt auf ihre Kosten zu unterwerfen und hängt ihre Aufnahme in die Casse von der Genehmigung des Vorstandes ab.

Die Cassemittelglieder werden in 3 Classen eingetheilt:

- 1) erwachsene männliche Cassemittelglieder,
- 2) erwachsene weibliche Cassemittelglieder,
- 3) männliche und weibliche Cassemittelglieder unter 16 Jahren und Lehrlinge.

Die wöchentlichen Cassebeiträge betragen:

- 1) für Mitglieder der ersten Classe (§ 13): a) wenn sie bei der Aufnahme in die Casse das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten und der ersten Gesundheitsategorie angehören, M. 0,35, b) wenn sie bei der Aufnahme das 45. Lebensjahr, aber noch nicht das 50. Lebensjahr überschritten hatten oder wenn sie der zweiten Gesundheitsategorie angehören, M. 0,43, c) wenn sie bei der Aufnahme das 50. Lebensjahr überschritten hatten oder wenn sie der dritten Gesundheitsategorie angehören, M. 0,45;
- 2) für Mitglieder der zweiten Classe (§ 13): a) wenn sie bei der Aufnahme in die Casse das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten oder wenn sie der ersten Gesundheitsategorie angehören, M. 0,25, b) wenn sie bei der Aufnahme das 45. Lebensjahr, aber noch nicht das 50. Lebensjahr überschritten hatten oder wenn sie der zweiten Gesundheitsategorie angehören, M. 0,30, c) wenn sie bei der Aufnahme das 50. Lebensjahr überschritten hatten oder wenn sie der dritten Gesundheitsategorie angehören, M. 0,32;
- 3) für Mitglieder der dritten Classe (§ 13): a) wenn sie der ersten Gesundheitsategorie angehören M. 0,16, b) wenn sie der zweiten Gesundheitsategorie angehören M. 0,17, c) wenn sie der dritten Gesundheitsategorie angehören M. 0,18.

Für die cassepflichtigen Mitglieder haben deren Arbeitgeber die Beiträge einzuzahlen, und zwar ein Drittel derselben aus eigenen Mitteln, zwei Drittel derselben vorzuschusse für die von ihnen beschäftigten Cassemittelglieder. Sie haben diese Beiträge für jedes von ihnen gemeldete Mitglied so lange zu zahlen bis die vorchriftsmäßige Anmeldung erfolgt ist.

Als Krankenunterstützung wird gewährt:

- 1) vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei;
- 2) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag:
 - a) für Mitglieder der ersten Classe M. 1,25,
 - b) für Mitglieder der zweiten Classe M. 0,90,
 - c) für Mitglieder der dritten Classe M. 0,50 Krankengeld;
- 3) die Lieferung von Bräuen, Bruchbändern und ähnlichen Vorrichtungen oder Heilmitteln, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach dem billigsten Heilverfahren erforderlich sind.

Weiblichen Mitgliedern wird im Falle der Entbindung für die ersten drei Wochen nach derselben das Krankengeld gewährt.

Freie ärztliche Behandlung und Medicamente wird den im Haushalt befindlichen Frauen und den noch nicht confirmierten Kindern der innerhalb des Stadtkreises Altona wohnenden Mitglieder ebenso wie den Letzteren selbst gewährt, diesen jedoch mit Ausschluss des Wochenbettes.

Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Casse den Hinterbliebenen ein Sterbegeld im Betrage 1) für Mitglieder der ersten Classe M. 50, 2) für Mitglieder der zweiten Classe M. 36, 3) für Mitglieder der dritten Classe M. 20.

Die Allgemeine Ortskrankencasse hat einen von den General-Versammlung gewählten Vorstand.